

Statuten des Vereins „ALTEX Edition“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "ALTEX Edition" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Küsnacht ZH. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziele

¹ Der Verein bezweckt die Publikation von hochwertigen Beiträgen zu Alternativmethoden zum Tierversuch mittels der periodisch erscheinenden Zeitschrift „ALTEX“. Die Zeitschrift kann sowohl auf Papier als auch elektronisch via Internet herausgegeben werden.

² Die Zeitschrift ALTEX veröffentlicht Übersichtsartikel und Originalarbeiten, wissenschaftliche Kurzmittelungen sowie Nachrichten und Kommentare, Tagungsberichte, Buchrezensionen und Diskussionsbeiträge auf dem Gebiet der Erforschung und Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen im Sinne der 3R: *replace* = ersetzen, *reduce* = vermindern und *refine* = verfeinern der Belastung von Tierversuchen.

³ Näheres zur Herausgabe der Zeitschrift ALTEX regelt das Redaktions-Reglement, das der Genehmigung des Vorstands bedarf.

⁴ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Vereins-Mittel

¹ Der Verein erhebt jährlich von jedem Mitglied einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss. Zusätzlich werden die Mitglieder für ein individuell zu vereinbarendes Sponsoring des Vereins angefragt (vgl. auch Art. 5).

² Der Verein verfügt neben den Mitgliederbeiträgen über die folgenden weiteren Mittel, soweit solche geäufnet werden können: Einkünfte aus den Abonnementen und von Inseraten und Werbung in der Zeitschrift ALTEX, Spenden und Gönnerbeiträge, Sponsoring, Auftragswerke; Nutzungsrechte von Texten und anderen Darstellungen aus der Zeitschrift.

³ Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

4. Haftung für Vereinsschulden

Für allfällige Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich der Verein selbst. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Die Erhebung der Mitgliederbeiträge bleibt vorbehalten.

5. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck (Art. 2) beachten und nicht gefährden. Juristische Personen delegieren eine sie vertretende Person ihrer Wahl und ermächtigen sie ausdrücklich zur Stimmabgabe innerhalb des Vereins.

² Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bewerbung bei der Geschäftsleitung beantragt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

³ Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung auf Ende Geschäftsjahr sowie durch Ausschluss beendet, welcher auf Beschluss des Vorstands namentlich bei wiederholter Missachtung des oder Widerhandlung gegen Zweck und Ziele des Vereins erfolgen kann.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Mitglieds sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach erfolgter zweiter Mahnung.

⁵ Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Vorstandsmitglieds davon abhängig machen, dass dieses sich zu einem Sponsoring des Vereins mit einem jährlichen Beitrag von CHF 7.500 verpflichtet. Die Verpflichtung ist für wenigstens 2 Jahre einzugehen, hernach mit einer Frist zur Kündigung zu versehen und in einem separaten Sponsoring-Vertrag schriftlich festzuhalten. Der gültige abgeschlossene Vertrag ist Voraussetzung für die Aufnahme des neuen Vorstandsmitglieds.

6. Organe

¹ Organe des Vereins sind

- die Mitglieder-Versammlung (MV),
- der Vorstand,
- die Geschäftsleitung,
- die Redaktion Altex,
- der Wissenschaftliche Beirat.

² Der Vorstand kann zusätzlich die Voraussetzungen und die Bedeutung stimmrechtsloser Passiv- bzw. Ehrenmitgliedschaften regeln. Für besondere Aufgabenbereiche können dauernde oder zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie unterstehen für die laufende Tätigkeit dem sie einsetzenden Organ.

7. Mitglieder-Versammlung

¹ Die Mitglieder-Versammlung ist das oberste leitende Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt wenigstens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Das Datum der MV wird den Mitgliedern wenigstens 12 Wochen im Voraus bekannt gegeben zusammen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, für die MV innert Frist Traktanden vorzuschlagen.

² Ausserordentliche MV erfolgen nach Bedarf sowie auf Begehren von wenigstens zwei Mitgliedern als juristischen Personen (FG) oder fünf Mitgliedern bei natürlichen Personen.

³ Die MV wird durch das Vorstandspräsidium (vgl. Art. 8 Abs. 2) geleitet, das sich durch die Geschäftsleitung unterstützen oder vertreten lassen kann, und entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, insbesondere über die folgenden Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung (zugleich Entlastung des Vorstands) und Bilanz;
- b) Behandlung aller Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden, sowie der Anträge von Mitgliedern, die diese bis 14 Tage vor der Versammlung der Geschäftsleitung zuhanden des Vorstands schriftlich vorgelegt haben.

⁴ Beschlüsse über die folgenden ausdrücklich auf der Einladung zur MV im Wortlaut des beantragten Beschlusses zu traktandierenden Geschäfte fasst die MV mit dem absoluten Mehr der Stimmen aller Vereins-Mitglieder:

- a) Änderung der Statuten; Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 bleiben vorbehalten;
- b) Auflösung des Vereins und Umgang mit dem verbliebenen Vermögen.

8. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus wenigstens 3 natürlichen Personen. Die Stiftung Fonds für versuchstierfreie Forschung FFVFF mit Sitz in Zürich hat, als Mit-Gründerin des Vereins, bis Ende 2007 mit wenigstens einer Vertretung Einsitz im Vorstand.

² Der Vorstand konstituiert sich für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren selbst, bezeichnet aus seiner Mitte Präsidenten und Vizepräsidentin sowie nach Bedarf weitere Ressorts und Ressortleiterinnen (Mitglieder des Vorstands) und legt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder für den Verein fest.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern alle Mitglieder die Möglichkeit zur Stimmabgabe – innert einer angemessenen Frist – erhalten. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden oder der ihre Stimme schriftlich abgebenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten oder bei Abwesenheit der Vizepräsidentin der Stichentscheid zu.

⁵ Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung namentlich über die folgenden Geschäfte, wobei die Geschäftsleitung mit Ausnahme von Buchstabe d bei allen Geschäften beratende Stimme hat:

- a) Wahl von Präsident, Vizepräsidentin sowie weiterer Ressortleiter und der übrigen Mitglieder (Beisitzer) des Vorstands;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- c) Festlegung des zur Einsitznahme des Vereins-Mitglieds in den Vorstand berechtigenden besonderen Beitrags an den Verein (Art. 5 Abs. 5);
- d) Wahl und Anstellung (mit Vertrag) sowie Kündigung der Geschäftsleitung und Festlegung des Pflichtenhefts für die Geschäftsleitung;
- e) Festlegung des Budgets und damit der Ausgabenkompetenz der Geschäftsleitung;
- f) Wahl und Anstellung (mit Vertrag) sowie Kündigung des Chefredaktors und Festlegung des Pflichtenhefts für den Chefredaktor;
- g) Kontrolle der Tätigkeiten der Organe (ausgenommen die MV) des Vereins.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9. Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung führt alle Tätigkeiten des Vereins, soweit diese nicht gemäss Gesetz oder den Statuten sowie Beschlüssen einem anderen Organ des Vereins obliegen.

² Namentlich ist die Geschäftsleitung zuständig für die folgenden Geschäfte:

- a) Planung und Umsetzung der strategischen und operativen Tätigkeit des Vereins einschliesslich der Bereitstellung und Erhaltung der dafür nötigen Infrastruktur;
- b) Herausgabe der Zeitschrift ALTEX einschliesslich dafür notwendiger Tätigkeiten (wie der Kooperation mit Verlagen, Druckereien und Vertriebsgesellschaften etc.);
- c) Beobachtende und aktive Teilnahme für den Verein an einschlägigen Tagungen und Kongressen unter Vorbehalt von Absatz 2 nachfolgend;
- d) Finanzen (inkl. Einhaltung des Budgets) und Buchhaltung des Vereins;
- e) Entwurf von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung an den Vorstand;
- f) Marketing für den Verein und die Zeitschrift ALTEX;
- g) Mittelbeschaffung (Fundraising) und Pflege von Abonnentinnen, Mitgliedern, Spendern, Sponsorinnen und Gönnern;
- h) Anstellung, Personalführung und Kündigung von Mitarbeitern der Geschäftsleitung (gemäss Absatz 2 nachfolgend);
- i) Periodische, wenigstens halbjährliche Berichterstattung über sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsleitung an den Vorstand;
- j) Vorbereitung der Mitglieder-Versammlung zuhanden des Präsidenten, ggf. Leitung der MV, Vorbereitung der Vorstandssitzungen, sowie Protokollführung der Beschlüsse von MV und des Vorstands.

³ Die Geschäftsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben soweit erforderlich Personal einstellen. Sie führt und qualifiziert dieses Personal selbständig. Mit bestimmten Aufgaben wie z. B. der Buchhaltung können auch externe Dritte beauftragt werden.

⁴ Die Geschäftsleitung ist bei all ihren Tätigkeiten zur strikten Einhaltung des Budgets verpflichtet. Reicht dieses für die Erfüllung der unumgänglichen Aufgaben nicht aus, ist dem Vorstand rechtzeitig und mit Begründung ein Budget-Nachtrag zu beantragen.

⁵ Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme im Vorstand und nimmt somit an den Sitzungen des Vorstands im Sinne von Art. 8 Abs. 5 teil, kann aber nicht zugleich Mitglied im Vorstand sein.

10. Chefredaktion Zeitschrift ALTEX

¹ Die Geschäftsleitung kann zugleich Chefredaktor der Zeitschrift Altex sein. Dem Chefredaktor obliegen sämtliche mit der Herausgabe der Zeitschrift ALTEX verbundenen Aufgaben.

² Der Chefredaktor ist befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal anzustellen (Art. 9 Abs. 1 Bst. i sowie Abs. 3) sowie die erforderlichen Verträge mit Dritten abzuschliessen; er gewährleistet seine eigene Stellvertretung.

³ Der Chefredaktor entscheidet im Rahmen des Vereinszweck über den publizistischen und gestalterischen Inhalt der Zeitschrift Altex.

⁴ Bei der Auswahl der Publikationen in der Zeitschrift ALTEX sind die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats im Rahmen von Art. 11 zu berücksichtigen.

⁵ Der Vorstand darf nur zur Wahrung der Interessen des Vereins in besonders wichtigen Fällen ausnahmsweise in die Redaktionsfreiheit des Chefredaktors (Abs. 3) eingreifen.

11. Wissenschaftlicher Beirat

¹ Der Chefredaktor ist befugt, vor der Publikation eines Fachbeitrags in der Zeitschrift ALTEX dessen wissenschaftliche Begutachtung durch externe Fachpersonen einzuholen.

² Die Begutachtung hat insbesondere die einschlägigen Prinzipien von 3R sowie den Vereinszweck zu beachten.

³ Personen, die wiederholt oder dauerhaft Beiträge für die Zeitschrift ALTEX begutachten oder in anderer Weise die Arbeit des Chefredaktors unterstützen, können vom Chefredaktor zum Wissenschaftlichen Beirat des Vereins ernannt werden.

⁴ Die Ernennung zum Wissenschaftlichen Beirat erfolgt formlos und kann jederzeit vom Chefredaktor widerrufen werden. Die ernannte Person ist im Impressum der Zeitschrift ALTEX namentlich und mit der Funktion Wissenschaftlicher Beirat aufzuführen.

⁵ Soweit möglich erfolgt die Beauftragung zur Begutachtung unentgeltlich. Der Chefredaktor entscheidet im Rahmen des Budgets im Übrigen selbständig darüber, ob und in welchem Umfang Gutachter und Beiräte für ihre Arbeit entschädigt werden.

12. Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten des Vereins ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 4 möglich.

13. Mediations-Klausel

Bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins oder unter den Mitgliedern derselben nehmen die betroffenen Personen an der ersten Sitzung einer Mediation teil, soweit dies von einem der Organe beschlossen oder bei Streitigkeiten innerhalb des Organs von einem Mitglied desselben gewünscht wird.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

¹ Bei Streitigkeiten im Verein oder des Vereins mit Dritten wird Zürich als Gerichtsstand und das Schweizerische (materielles Recht und Kollisionsnormen) als anwendbares Recht vereinbart.

² Die Organe des Vereins sind dafür besorgt, diese Bestimmungen auch im Rechtsverkehr mit Dritten einzubringen und mit ihnen rechtsverbindlich zu vereinbaren.

15. Auflösungsklausel

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn eine Fortführung der Herausgabe von ALTEX nicht mehr gewährleistet ist. Bei der Auflösung des Vereins ist das allfällige Restvermögen einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an einzelne Gründungsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Statuten des Vereins wurden an der Gründungsversammlung am 2. Juni 2006 in Linz beschlossen.

Die Absätze 2⁴, 8⁶ und 15 wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. September 2007 in Linz eingefügt.